



Resolution 2207 (2015)**verabschiedet auf der 7397. Sitzung des Sicherheitsrats
am 4. März 2015**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 825 (1993), 1540 (2004), 1695 (2006), 1718 (2006), 1874 (2009), 1887 (2009), 1928 (2010), 1985 (2011), 2050 (2012), 2087 (2013) 2094 (2013) und 2141 (2014) sowie die Erklärungen seines Präsidenten vom 6. Oktober 2006 (S/PRST/2006/41), 13. April 2009 (S/PRST/2009/7) und 16. April 2012 (S/PRST/2012/13),

unter Hinweis darauf, dass gemäß Ziffer 26 der Resolution 1874 (2009) eine Sachverständigengruppe eingesetzt wurde, unter der Leitung des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1737 (2006) („Ausschuss“), mit dem Auftrag, die in dieser Ziffer vorgesehenen Aufgaben auszuführen,

unter Hinweis auf den Zwischenbericht der vom Generalsekretär gemäß Ziffer 26 der Resolution 1874 (2009) eingesetzten Sachverständigengruppe und den Schlussbericht der Sachverständigengruppe vom 23. Februar 2015 (S/2015/131),

unter Hinweis auf die in dem Bericht der Informellen Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für allgemeine Sanktionsfragen (S/2006/997) enthaltenen methodologischen Standards für die Berichte der Sanktionsüberwachungsmechanismen,

unter Begrüßung der Anstrengungen des Sekretariats, die Liste von Sachverständigen für die Unterabteilung Nebenorgane des Sicherheitsrats zu erweitern und zu verbessern, eingedenk der durch die Mitteilung des Präsidenten (S/2006/997) gegebenen Anleitung,

in dieser Hinsicht *betonend*, wie wichtig glaubhafte, auf Tatsachen gestützte und unabhängige Bewertungen, Analysen und Empfehlungen sind, entsprechend dem in Ziffer 26 der Resolution 1874 (2009) festgelegten Mandat der Sachverständigengruppe,

feststellend, dass die Verbreitung nuklearer, chemischer und biologischer Waffen sowie ihrer Trägersysteme nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, das in Ziffer 26 der Resolution 1874 (2009) festgelegte und in Ziffer 29 der Resolution 2094 (2013) geänderte Mandat der Sachverständigengruppe bis zum



5. April 2016 zu verlängern, bekundet seine Absicht, das Mandat spätestens am 7. März 2016 zu überprüfen und einen geeigneten Beschluss über eine weitere Verlängerung zu fassen, und ersucht den Generalsekretär, die zu diesem Zweck erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen zu ergreifen;

2. *ersucht* die Sachverständigengruppe, dem Ausschuss spätestens am 5. August 2015 einen Halbzeitbericht über ihre Arbeit vorzulegen, *ersucht ferner* darum, dass die Sachverständigengruppe dem Rat nach Erörterung mit dem Ausschuss bis zum 7. September 2015 ihren Halbzeitbericht vorlegt, *ersucht* außerdem um einen Schlussbericht an den Ausschuss spätestens am 5. Februar 2016 samt Feststellungen und Empfehlungen und *ersucht ferner* darum, dass die Sachverständigengruppe nach Erörterung mit dem Ausschuss dem Rat spätestens am 7. März 2016 ihren Schlussbericht vorlegt;

3. *ersucht* die Sachverständigengruppe, dem Ausschuss spätestens dreißig Tage nach ihrer Wiederernennung ihr geplantes Arbeitsprogramm vorzulegen, legt dem Ausschuss nahe, dieses Arbeitsprogramm regelmäßig zu erörtern und sich mit der Sachverständigengruppe regelmäßig über ihre Arbeit auszutauschen, und ersucht die Sachverständigengruppe ferner, den Ausschuss über jede Aktualisierung dieses Arbeitsprogramms zu unterrichten;

4. *bekundet* seine Absicht, die Arbeit der Sachverständigengruppe weiter zu verfolgen;

5. *fordert* alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen und andere interessierte Parteien *nachdrücklich auf*, mit dem Ausschuss und der Sachverständigengruppe voll zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie alle ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über die Durchführung der mit den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013) und 2094 (2013) verhängten Maßnahmen übermitteln;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
